

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. Dezember 2008
— Nardone/Kommission

(Rechtssache T-57/99) ⁽¹⁾

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Schadensersatzklage —
Berufskrankheit — Gefährdung durch Asbest und andere
Stoffe)*

(2009/C 32/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Albert Nardone (Piétrain, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi, dann Rechtsanwalt L. Levi)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall im Beistand von Rechtsanwalt J.-L. Fagnart)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger dadurch entstanden sein soll, dass er aufgrund schuldhaften Verhaltens der Kommission einer durch Asbeststaub verunreinigten Luft ausgesetzt worden sei

Tenor

1. Die Kommission wird verurteilt, Herrn Albert Nardone eine Entschädigung in Höhe von 66 000 Euro zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 160 vom 5.6.1999.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. Dezember 2008
— Kronoply und Kronotex/Kommission

(Rechtssache T-388/02) ⁽¹⁾

*(Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission, keine
Einwände zu erheben — Nichtigkeitsklage — Klagefrist —
Veröffentlichung einer Zusammenfassung — Keine spürbare
Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung — Unzulässigkeit
— Eigenschaft als Beteiligter — Zulässigkeit — Unterblie-
bene Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens — Keine ernst-
haften Schwierigkeiten)*

(2009/C 32/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Kronoply GmbH & Co. KG (Heiligengrabe, Deutschland) und Kronotex GmbH & Co. KG (Heiligengrabe) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt R. Nierer, dann Rechtsanwälte R. Nierer und L. Gordalla)

Beklagter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Kreuzsitz und M. Niejahr, dann V. Kreuzsitz)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Zellstoff Stendal GmbH (Arneburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte T. Müller-Ibold und K. U. Karl, dann Rechtsanwalt T. Müller-Ibold); Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: W. D. Plessing und M. Lumma) und Land Sachsen-Anhalt (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt C. von Donat und Rechtsanwältin G. Quardt)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2002, gegen die Gewährung von Beihilfen durch die deutschen Behörden an Zellstoff Stendal für den Bau eines Zellstoffwerks keine Einwände zu erheben

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kronoply GmbH & Co. KG und die Kronotex GmbH & Co. KG tragen neben ihren eigenen Kosten die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der Zellstoff Stendal GmbH und dem Land Sachsen-Anhalt entstandenen Kosten.

3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 44 vom 22.2.2003.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 2008
— Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-196/04) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Vereinbarungen zwischen der Region Wallonien und dem Flughafenbetreiber Brussels South Charleroi Airport einerseits und dem Luftverkehrsunternehmen Ryanair andererseits — Bestehen eines wirtschaftlichen Vorteils — Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers)

(2009/C 32/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Gleeson, A. Collins, SC, V. Power und D. McCann, Solicitors, dann V. Power, D. McCann, Solicitors, J. Swift, QC, J. Holmes, Barrister, und Rechtsanwalt G. Berrisch)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: N. Kahn)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Association of European Airlines (AEA) (Prozessbevollmächtigte: S. Völcker, F. Louis und J. Heithecker, Rechtsanwälte)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/393/EG der Kommission vom 12. Februar 2004 über die Vorteilsgewährung seitens der Region Wallonien und des Flughafenbetreibers Brussels South Charleroi Airport zugunsten des Luftfahrtunternehmens Ryanair bei dessen Niederlassung in Charleroi (ABl. L 137, S. 1)

Tenor

1. Die Entscheidung 2004/393/EG der Kommission vom 12. Februar 2004 über die Vorteilsgewährung seitens der Region Wallonien und des Flughafenbetreibers Brussels South Charleroi Airport zugunsten des Luftfahrtunternehmens Ryanair bei dessen Niederlassung in Charleroi wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die der Ryanair Ltd.

3. Die Association of European Airlines (AEA) trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 228 vom 11.9.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Dezember 2008
— HEG und Graphite India/Rat

(Rechtssache T-462/04) (¹)

(Gemeinsame Handelspolitik — Antidumpingzölle — Ausgleichszölle — Einfuhr bestimmter Graphitelektrodensysteme mit Ursprung in Indien — Verteidigungsrechte — Gleichbehandlung — Feststellung der Schädigung — Kausalzusammenhang)

(2009/C 32/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: HEG Ltd (Neu-Delhi, Indien), Graphite India Ltd (Kolkata, Indien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt K. Adamantopoulos, und J. Branton, Solicitor, dann J. Branton)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt G. Berrisch)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1628/2004 des Rates vom 13. September 2004 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Graphitelektrodensysteme mit Ursprung in Indien (ABl. L 295, S. 4) und der Verordnung (EG) Nr. 1629/2004 des Rates vom 13. September 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Graphitelektrodensysteme mit Ursprung in Indien (ABl. L 295, S. 10)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die HEG Ltd und die Graphite India Ltd tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates.